

**RICHTLINIE Nr. 18 für die UNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN
nach § 1.07 RheinSchUO**

**Nachweis der Schwimmfähigkeit, Trimmelage und
Stabilität der getrennten Schiffsteile**

(§ 22a.05 Nr. 2 in Verbindung mit § 22.02 und § 22.03)

1. Bei einem Nachweis über die Schwimmfähigkeit, Trimmelage und Stabilität der nach § 22a.05 Nr. 2 Buchstabe a getrennten Schiffsteile ist davon auszugehen, dass beide Teile vorher teilentladen oder entladen wurden oder aber die über das Lukensüll hinausragenden Container in geeigneter Weise gegen Verrutschen gesichert wurden.
2. Für jedes der beiden Teile sind daher bei Berechnung nach § 22.03 (Randbedingungen und Berechnungsverfahren für den Stabilitätsnachweis bei Beförderung gesicherter Container) folgende Anforderungen einzuhalten:
 - die metazentrische Höhe MG darf 0,50 m nicht unterschreiten,
 - ein Restsicherheitsabstand von 100 mm muss vorhanden sein,
 - die zu berücksichtigende Geschwindigkeit beträgt 7 km/h,
 - als Windstaudruck ist 0,01 t/m² anzusetzen.
3. Der Neigungswinkel ($\leq 5^\circ$) braucht bei den nach § 22a.05 Nr. 2 getrennten Schiffsteilen nicht eingehalten zu werden, da dieser - abgeleitet aus dem Reibungskoeffizienten - für ungesicherte Container vorgeschrieben wurde.

Der krängende Hebel aus freien Flüssigkeitsoberflächen ist nach der Formel in § 22.02 Nr. 1 Buchstabe e zu berücksichtigen.

4. Die Anforderungen nach den Nummern 2 und 3 gelten auch als erfüllt, wenn für jedes der beiden Teile die Stabilitätsanforderungen nach der Verordnung vom 15. Februar 1994 über die Beförderung von gefährlichen Gütern auf dem Rhein (ADNR) in Rn. 110 295 (2) eingehalten werden.
5. Der Nachweis der Stabilität der getrennten Schiffsteile kann unter der Annahme homogener Beladung erfolgen, da diese - sofern nicht vorher schon vorhanden - vor dem Trennen hergestellt werden kann oder aber das Schiff weitgehend entladen werden wird.